

# Beschluss



## des Gemeinsamen Bundesausschusses über die Veröffentlichung eines Patientenmerkblattes zur Richtlinie zum Zweitmeinungsverfahren (Zm- RL)

Vom 21. September 2017

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hat in seiner Sitzung am 21. September 2017 beschlossen, ein Patientenmerkblatt zum Zweitmeinungsverfahren bei geplanten Eingriffen gemäß § 27b des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) gemäß **Anlage** auf den Internetseiten des G-BA zu veröffentlichen.

Der Beschluss wird auf den Internetseiten des G-BA unter [www.g-ba.de](http://www.g-ba.de) veröffentlicht.

Berlin, den 21. September 2017

Gemeinsamer Bundesausschuss  
gemäß § 91 SGB V  
Der Vorsitzende

Prof. Hecken



## Patientenmerkblatt zum **Zweitmeinungsverfahren bei geplanten Eingriffen**

### **Zweitmeinungsverfahren gemäß § 27b SGB V bei geplanten Eingriffen – Was ist das?**

Ihre Ärztin oder Ihr Arzt hat Ihnen einen bestimmten Eingriff empfohlen und Sie über Ihren Anspruch auf eine sogenannte ärztliche Zweitmeinung informiert.

Falls Sie nach der Empfehlung des Eingriffs noch offene oder neu entstandene Fragen haben, bietet Ihnen ein Zweitmeinungsverfahren die Möglichkeit, diese Fragen mit einer Ärztin oder einem Arzt mit besonderen Fachkenntnissen und Erfahrungen zu besprechen. Und Sie können sich dabei über die Notwendigkeit der Durchführung des Eingriffs oder alternative Behandlungsmöglichkeiten beraten lassen.

Da es sich in Ihrem Fall um einen geplanten Eingriff und nicht um einen Notfall handelt, haben Sie auch die Zeit, sich Ihre Entscheidung gut zu überlegen.

Die Details des Zweitmeinungsverfahrens hat der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) auf gesetzlicher Grundlage (§ 27b SGB V) geregelt, etwa

- für welche Eingriffe diese Bestimmungen gelten,
- über welche Qualifikation zweitmeinungsgebende Ärztinnen und Ärzte verfügen müssen, und
- welche genauen Aufgaben ein Zweitmeiner hat.

Die Regelungen des G-BA ([\[Link auf entsprechende G-BA-Seite\]](#)) gelten unabhängig davon, bei welcher gesetzlichen Krankenkasse Sie versichert sind.

### **Muss ich eine ärztliche Zweitmeinung einholen?**

Nein. Es handelt sich um ein freiwilliges Angebot, das Sie nicht in Anspruch nehmen müssen. Ihre Ärztin oder Ihr Arzt ist jedoch gesetzlich verpflichtet, Sie auf die Möglichkeit einer Zweitmeinung hinzuweisen.

### **Warum wird mir eine Zweitmeinung angeboten?**

In vielen Situationen sind in der Medizin verschiedene Vorgehensweisen denkbar. Damit Sie für sich eine gut begründete Entscheidung treffen können, können Sie eine unabhängige ärztliche Meinung zu dem empfohlenen Eingriff einholen. Mit dem Zweitmeiner können Sie die Notwendigkeit des empfohlenen Eingriffs besprechen und so etwaige Fragen oder Zweifel klären oder sich über alternative Behandlungsmöglichkeiten beraten lassen. Die Entscheidung, ob überhaupt ein Eingriff durchgeführt wird oder nicht, bleibt bei Ihnen.

### **Welche Informationen benötigt der Zweitmeiner von mir?**

Bitte bringen Sie zur Untersuchung beim Zweitmeiner die Ergebnisse der bei Ihnen bereits durchgeführten Untersuchungen mit. Und die Angabe, welcher genaue Eingriff Ihnen empfohlen wird.

Diese Unterlagen händigt Ihnen Ihre behandelnde Ärztin oder Ihr behandelnder Arzt auf Wunsch aus. Kosten entstehen Ihnen dafür nicht. Sie können Ihre Ärztin oder Ihren Arzt auch bitten, die Befunde direkt an den von Ihnen gewählten Zweitmeiner zu übersenden. Sie können

Ihre Unterlagen auch einige Tage später abholen oder weiterleiten lassen. Wichtig ist, dass sie dem Zweitmeiner rechtzeitig vorliegen.

### **Werde ich für die Zweitmeinung nochmals untersucht?**

In der Regel sind weitere Untersuchungen nicht notwendig. Die Einschätzung des Zweitmeiners stützt sich vor allem auf die vorliegenden Befunde und das persönliche Gespräch mit Ihnen.

### **Was passiert mit der Zweitmeinung?**

Wenn Sie es wünschen, erhält Ihre behandelnde Ärztin oder Ihr behandelnder Arzt eine Information darüber, ob der Zweitmeiner sich der Empfehlung anschließt oder nicht.

Wenn Sie dies wünschen, erhalten Sie auch eine schriftliche Zusammenfassung der Zweitmeinung.

### **Weitere Informationen zu zweitmeinungsgebenden Ärztinnen und Ärzten**

#### **Wie finde ich eine zweitmeinungsgebende Ärztin oder einen zweitmeinungsgebenden Arzt?**

Unter folgenden Internetadressen finden Sie Informationen zu allen Ärztinnen und Ärzten, die aufgrund ihrer besonderen Qualifikation und Unabhängigkeit eine Zweitmeinung für den jeweiligen Eingriff abgeben dürfen:

*[Links auf entsprechende Informationsseiten, Ergänzung entsprechend der Beschlusslage und der Informationsbereitstellung der KBV und der KV.]*

Von welcher Ärztin oder welchem Arzt Sie die Zweitmeinung einholen möchten, können Sie frei wählen.

Wenn Sie Unterstützung bei der Suche nach einem Zweitmeiner wünschen, können Sie sich auch an Ihre Krankenkasse wenden.

### **Weitere Informationsangebote**

#### **Wo finde ich Informationen, die mich bei der Entscheidungsfindung zusätzlich unterstützen könnten?**

Wissenschaftlich fundierte und unabhängige Gesundheitsinformationen finden Sie im Internet zum Beispiel hier:

- [www.gesundheitsinformation.de](http://www.gesundheitsinformation.de).

Dort finden Sie u. a. auch spezielle Informationen zu Mandeloperationen (Tonsillektomien, Tonsillotomien), zur Gebärmutterentfernung (Hysterektomie) z. B. bei gutartigen Geschwülsten (Myomen) oder sehr starker Regelblutung. – Zusätzlich ist dort auch eine generelle Entscheidungshilfe zum Ausfüllen verfügbar, die Ihnen helfen kann Vor- und Nachteile von Eingriffen abzuwägen.